Mg 119/3

1. Ausfertigung

Mg 119/3

Anschluß Blatt 2

Gemarkung Oestrich

Flur 2

Gemarkung Mengede

Flur 5

Sperberstraße

Uhustraße

Hans-Sachs-Straße

Hans-Heimann-Straße

Anschluß Blatt 4

siehe Änderung Mg 104

Angeschlossen an den Bolzen:
Strünkedestrasse 26 Nordseite,
westlich, mit 63,962 m ü. NN

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. (1) beschlossen.

Dortmund, den 31. 8. 72

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. d. Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- 13 — lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z — Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A — Attikageschoß
- Tr 83,20 — Traufenhöhe ü. NN
- P — Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bilo

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SW — Wochenendhausgebiete
- SO — Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- (II) — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gebäude und Hausgruppen bestimmter Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- PD — Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD — Flachdach
- D,5° — Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergärten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Ausfahrtverbot
- Zu- und Ausfahrtverbot sowie Zu- und Abgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T — Trafostation
- G — Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- A — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitsraum für Langsamfahrstreifen

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Dieses Blatt Nr. 3 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 5 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 119 und bildet mit den Blatt 1, 2, 4 und 5 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gehört zur Vfg. v. 13. Okt. 1972
Az. IB3-4254 (Dortmund Mg 119)
Landesbaubehörde Ruhr

Mg 119/3

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 119
in 5 Blättern (Blatt 3)

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:500